

Die Kammerversammlung wird in ihrer Sitzung am 06.11.2026 über eine Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeut*innen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (WBO PT) entscheiden.

Der Abschnitt D der WBO-PT soll um folgende Bereichsweiterbildung ergänzt werden:

8. Klinische Hypnose / Hypnotherapie

Definition	Die Klinische Hypnose bzw. Hypnotherapie — auch als „Hypnosetherapie“ bekannt — ist eine psychotherapeutische Methode, welche die Induktion hypnotischer Trance als einen veränderten Bewusstseinszustand und hypnotische Phänomene dazu nutzt, dysfunktionales Verhalten, problemrelevante Kognitionen und affektive Muster zu ändern sowie auf innere Objektbilder und innere Objektbeziehungen entwicklungsfördernd einzuwirken, und intrapersonelle und interpersonelle Dynamiken nutzt, um emotional belastende Ereignisse und Empfindungen zu restrukturieren und biologische Veränderungen für Heilungsprozesse zu fördern. Hypnotherapie ist primär eine lösungsorientierte Behandlungsmethode.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Hypnotherapie unter Anleitung eines*einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten*. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patient*innen mit psychischen Störungen von Krankheitswert Behandlungen mit hypno-therapeutischen Methoden durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet ⁶	Richtzahlen
Fachkenntnisse		Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 200 Stunden

⁶ Ü = gebietsübergreifend (alle Fachgebiete); KJ = Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche;
E = Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene, NP = Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie

		In beiden Altersgruppen: Mindestens 272 Einheiten
Grundlagen der Hypnotherapie	Ü	Mindestens 48 Einheiten
a) Grundbegriffe und Prinzipien der Hypnotherapie Geschichte der Hypnose – psychologische und neuropsychologische Grundlagen, Konzepte des Unbewussten, allgemeine und spezielle Krankheits- und Störungslehre der Hypnotherapie, Ätiologie und Pathogenese, Metamodell der Sprache und hypnotherapeutische Sprachmuster, Wahrnehmungsebenen (VAKOG) b) Grundlegende Techniken Hypnotherapeutische Gesprächsführung und Rapportstrategien, Nutzung verbaler und nonverbaler Kommunikationsmöglichkeiten, Pacing und Leading, verschiedene Formen der Utilisation, Veränderung durch Vorstellung und Suggestion, einfache Tranceinduktionen und Entspannungstrancen, direkte und indirekte Tranceinduktionen, Gruppeninduktionen, regressive, progressive, dissoziative und assoziative Strategien, Autogenes Training zur Selbsthypnose c) Kenntnisse über hypnotische Phänomene motorisch: Katalapsie – Unwillkürlichkeit – Ideomotorik sensorisch/affektiv: gesteigerte Phantasie/Imagination/Halluzination (modalitätsspezifisch VAKOG, z. B. Analgesie/Anästhesie) kognitiv: Zeitverzerrung – Altersregression und Zukunftsprogression – Dissoziation/Assoziation – Rekonstruktion/Neukonstruktion – Hypermnésie/Amnesie – posthypnotische Suggestionen allgemein: Fixation/Konzentration/Absorption – Selbsthypnose d) Rahmenbedingungen Methodenspezifische Diagnostik, Anamnese, Indikationen/Kontraindikationen, Informationen für Patienten*innen, hypnotherapeutische Behandlungsplanung, patienten- und indikationsspezifische Anwendungen, Abschluss- und Transferinterventionen, Veränderungsdiagnostik (Evaluation) sowie Dokumentation hypnotherapeutischer Methoden – Integration der hypnotherapeutischen Konzepte in die probatorischen Sitzungen, Antragstellung und Berichterstellung für die verschiedenen psychotherapeutischen Verfahren (z. B.		

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse, Systemische Psychotherapie, Verhaltenstherapeutische Psychotherapie)		
Theorie und Praxis hypnotherapeutischer Techniken	Ü	Mindestens 80 Einheiten
a) Tranceinduktion, Indirekte Kommunikation und Induktion, hypnotische Rituale und klassische Induktionstechniken, Methoden der Trancevertiefung, Exploration in Trance, Amnesie und Hypermnese, Nutzung ideomotorischer Phänomene wie Handlevitation und Fingersignale, Utilisation und Transformation von Symptomen, posthypnotische Suggestionen, Einstreutechnik b) Nutzung von Trancephänomenen, Unwillkürlichkeit, Anästhesie, Reorientierung in der Zeit (Affektbrücke, Problemtrance, Altersregression und -progression), hypnotherapeutische Traumabewältigung (Dissoziation und Assoziation, Identifikation und Bearbeitung von Konflikten in der Altersregression, Unterstützung belasteter und bedürftiger Selbstanteile, Neukonstruktion von Erfahrung, ressourcenorientierte Veränderung schwieriger Lebenserfahrungen), Zeitprogression c) Arbeit mit Persönlichkeitsanteilen, Bewusstmachen bzw. Identifizieren von Ich-Zuständen, Kommunikation über ideomotorische Signale, Verhandlungsmodell, Stellvertretermethode d) Arbeit mit Ressourcen, Identifikation und Konstruktion von Ressourcen, dissoziative und assoziative Techniken der Ressourcennutzung, Symptom als Ressource, Utilisation von Problemtrancen, Ressourcentransfer, Ankertechniken, Assoziation von Ressourcen, Ziel- und Zukunftsorientierung e) Arbeit mit Symbolen, Träumen und Ritualen, Symbolisierungstechniken, Therapeutische Metaphern, Anekdoten und Geschichten, gestufte Metaphern und Kettenmetaphern, Konfusionstechniken, Metaphern für psychosomatische und andere Symptome; minimale strategische Veränderung, paradoxe Verschreibungen, Deutungen und Umdeutungen		
Hypnotherapeutische Techniken im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung bei verschiedenen Störungsbildern		
Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“ • Hypnotherapie bei somatoformen Störungen • Hypnotherapie bei Depressionen • Hypnotherapie bei Angststörungen	E, NP ⁷	Mindestens 72 Einheiten

⁷ NP: Inhalte für E und/oder KJ

• Hypnotherapie bei PTBS (PTSD) • Hypnotherapie bei Zwangsstörungen • Hypnotherapie bei Essstörungen • Hypnotherapie bei sexuellen Funktionsstörungen • Hypnotherapie bei Schlafstörungen • Hypnotherapeutische Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen • Klinische Hypnose bei psychosomatischen Störungen • Klinische Hypnose bei somatischen Erkrankungen und medizinischen Eingriffen • Klinische Hypnose zur Prävention		
Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“ • Unterschiede und Besonderheiten im Einsatz hypnotherapeutischer Techniken bei Kindern und Jugendlichen • Indikationen/Kontraindikationen, Informationen für Eltern und Kinder • Entwicklungs- und altersgemäße Induktionsmethoden • Weltbild und Selbstbild des Kindes als Grundlage hypnotherapeutischer Vorgehensweise • Spielen als natürlicher Induktions- und Referenzrahmen • Hypnotherapeutischer Einsatz von kreativen Medien und Symbolen, Geschichten, Märchen und Metaphern • Hypnosystemische Interventionen mit Familien • Hypnotherapie bei psychischen und psychosomatischen Störungen im Kindes- und Jugendalter • Hypnotherapie bei emotionalen Regulationsstörungen • Klinische Hypnose bei somatoformen Störungen im Kindes- und Jugendalter • Klinische Hypnose bei somatischen Erkrankungen und medizinischen Eingriffen • Klinische Hypnose zur Prävention	E, NP	Mindestens 72 Einheiten
Handlungskompetenzen		
Erwerb über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patient*innen mit Klinischer Hypnose/Hypnotherapie	E, KJ, NP	• In einer Altersgruppe: Mindestens 180 Behandlungsstunden, in denen Klinische Hypnose und/oder hypnotherapeutische Methoden im Rahmen eines psychotherapeutischen Verfahrens in mindestens 50 Stunden zur Anwendung kommen • In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon jeweils mindestens 90 Stunden in den beiden Altersgruppen

	• In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. • Fallbezogene Supervision Kontinuierliche Supervision (mindestens ca. jede 4. hypnotherapeutische Behandlungsstunde) • Mindestens 50 Einheiten Gruppensupervision • Im Verlauf bei mindestens 2 Supervisor*innen • 5 supervidierte Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren • Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 76 Gruppensupervisionsstunden unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden. • Selbsterfahrung Mindestens 15 Einheiten im Rahmen praktischer Trainingssequenzen z. B. durch Demonstrationen und Kleingruppenübungen (auch gemeinsam mit Theorievermittlung)
Selbsterfahrung von Effekten der Methode im Rahmen der Theorieseminare	
Falldokumentationen Fünf supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle, in denen hypnotherapeutisch gearbeitet wurde und die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens fünf hypnotherapeutische Behandlungseinheiten umfassen. Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus hypnotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen und kann bei besonders komplexen Fällen den Umfang von fünf Seiten überschreiten.	

Prüfung

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1 MWBO. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21 MWBO. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer dem*der Antragsteller*in die Urkunde nach § 20 Absatz 2 MWBO aus.